

texten, näher stehen als die Texte der 74-Titel-Sammlung, oft ausführlicher sind und in Buch 1–3 114 Kapitel mehr aufweisen als die Sentenzen, so daß die 4-Bücher-Sammlung nie und nimmer aus der 74-Titel-Sammlung abgeleitet sein könne. Um auch die Fälle zu erklären, in denen sich die Texte der 74-Titel-Sammlung enger an die Originalvorlagen anschließen als diejenigen der 4-Bücher-Sammlung, nimmt G. an, daß sich vom Original der 4-Bücher-Sammlung die Archetypen sowohl der 74 Titel als auch jener Fassung der 4-Bücher-Sammlung ableiten, auf die die bis jetzt bekannten Hss. beider Sammlungen zurückgehen. Das ist auf den ersten Blick ganz einleuchtend, wirft aber bei genauerer Nachprüfung große Probleme auf. Es scheint mir ausgeschlossen, daß der Autor der 74-Titel-Sammlung die Anordnung seiner Kapitel allein aus der 4-Bücher-Sammlung hat erstellen können. Als Beispiel sei das Ende von Buch 3 der 4-Bücher-Sammlung und 74-Titel c. 290–307 genannt, wo in beiden Sammlungen die Capitula Angilramni zitiert werden, nur haben die Sentenzen die bei Pseudoisidor anzutreffende Abfolge der Capitula genauer bewahrt als die 4-Bücher-Sammlung. Vielleicht sollte man den Versuch überhaupt aufgeben, eine Sammlung als Ableitung der anderen nachweisen zu wollen, und es bei der alten Auffassung belassen, daß dem Vf. der Sammlung in vier Büchern die 74-Titel-Sammlung nicht umfassend genug erschien und er sie daher unter Rückgriff auf die Originalquellen erweiterte, umstellte und manchmal auch kürzte. Ein solches Verfahren war nicht ungewöhnlich und ist z. B. bei Burchard von Worms anzutreffen. In diese Richtung weist ein Postscriptum, das G. seinem Aufsatz, als er schon gesetzt war, beigegeben hat. Genauere Aussagen werden erst bei Vorliegen einer kritischen Edition der vier Bücher möglich sein.

D. J.

John Gilchrist, *The Manuscripts of the Canonical Collection in Four Books*, ZRG Kan. 69 (1983) S. 64–120. – Als P. Fournier 1932 die Kirchenrechtsammlung in 4 Büchern analysierte, zählte er acht Hss. auf; bis heute sind fünfzehn Codices dieser Sammlung bekannt. Der Vf. hat sie kurz beschrieben, und die 4-Bücher-Sammlung in jeder der 15 Hss. verglichen. Durch Zusammenstellung der Kapitel, die in einzelnen Hss. entweder ausgelassen oder auch hinzugefügt wurden, gelangt G. zu einigen Hss.-Gruppen der Sammlung, als deren beste Codices Paris, Bibl. Nat. 4281 A und Bergamo, Biblioteca Civica Ma 244 aus dem 12. Jh. erkannt werden. Das Ergebnis ist in einer Konkordanztafel (S. 80–117) festgehalten, der die Pariser Hs. zugrundeliegt und in der die Zusätze oder Auslassungen der einzelnen Textzeugen verzeichnet sind. – Bei Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059 habe ich mich mit den 4 Büchern näher beschäftigen müssen, und so seien einige Ergänzungen hier angeführt. Die Hs. Bergamo, Bibl. Civica trägt heute die oben genannte Signatur (früher Γ3.30); das in ihr stehende Papstwahldekret von 1059 ist der einzige bisher bekannte Text des echten Dekrets mit den Unterschriften; die fol. 83^r ff. stehende Fassung der Synodica Nikolaus' II. an die gallischen Bischöfe (JL 4404) umfaßt 18 Kapitel und ist dreimal so lang wie die bisher gedruckte Fassung der Synodica; auf fol. 86^v ff. steht ein unbekannter Brief Papst Alexanders II. an den erwähnten Abt Ivo I. von Saint Denis, dessen Wahl bestätigt wird. Außerdem trägt die Hs. auf fol. 1^r einen Besitzvermerk des 13. Jh. *Decreta ecclesie sancti Alexandri*, der sie als alten Besitz der Kathedrale St. Alexander in Bergamo ausweist. Bei seiner Aufstellung über die Zusammenhänge der Hss. hat sich G. ganz auf die 4-Bücher-Sammlung konzentriert; hier hätte eine Berücksichtigung der ganzen Hss. sicher weitergeführt. Denn sowohl in der Pariser als auch in der Bergamas-